



SR-Nummer: 400.52

Reglement betreute Aufgabenstunden

01. August 2026

- Von der Schulpflege Thalwil mit Beschluss Nr. 718 vom 9. März 2026 beschlossen und in Kraft gesetzt per 1. August 2026.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zuständigkeit	3
Art. 4 Zweck	3
II. Organisation	3
Art. 5 Anmeldung	3
Art. 6 Start	3
Art. 7 Absenzen / Abmeldungen	3
Art. 8 Störendes Verhalten	4
Art. 9 Umfang	4
Art. 10 Gruppengrösse	4
Art. 11 Schulzimmer / Lehrmittel	4
III. Personal	4
Art. 12 Anstellung	4
Art. 13 Personelle Unterstellung	4
IV. Schlussbestimmungen	5

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

Die Gemeinden können nach § 17 des Volksschulgesetzes betreute Aufgabenstunden anbieten und in besonderen Fällen die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichten.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement hat Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ab der 2. bis zur 6. Klasse der Primarschule.

Art. 3 Zuständigkeit

Für alle Belange der betreuten Aufgabenstunden innerhalb der Schuleinheit ist die Schulleitung zuständig.

Art. 4 Zweck

Die betreuten Aufgabenstunden schaffen eine Arbeitsatmosphäre, in der Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben in Ruhe selbständig erledigen können. Sie stellt keine verbindliche Betreuungsmöglichkeit dar, da die Kinder sofort nach Erledigung der Hausaufgaben nach Hause gehen. Dieses Angebot ist kein Nachhilfe- oder Stützunterricht.

II. Organisation

Art. 5 Anmeldung

- 1 Die Eltern füllen das Anmeldeformular vollständig aus, unterschreiben es und geben es der Klassenlehrperson ab. Diese unterzeichnet das Formular ebenfalls und leitet die Anmeldung an die Schulleitung weiter. Die Anmeldung erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres für das jeweils laufende Schuljahr.
- 2 Ein Kind kann für eine, zwei oder drei betreute Aufgabenstunden pro Woche angemeldet werden.
- 3 Mit der Anmeldung erklären sich die Eltern mit dem geltenden Reglement einverstanden.
- 4 Die Klassenlehrperson hat die Möglichkeit, eine Schülerin oder einen Schüler zur Teilnahme an der betreuten Aufgabenstunde zu verpflichten. Die Anmeldung erfolgt in diesem Fall durch die Lehrperson mittels vorgegebenen Formulars.
- 5 Schülerinnen und Schüler, welche während der betreuten Aufgabenstunden in der Schulergänzenden Betreuung angemeldet sind, haben keinen Zugang zu den betreuten Aufgabenstunden. Sie können ihre Hausaufgaben in den Tagesstrukturen der Schule Thalwil erledigen. Eine Ausnahme bildet der Besuch der betreuten Aufgabenstunde, wenn diese am Morgen vor Unterrichtsbeginn angeboten wird.

Art. 6 Start

Die Schulleitung entscheidet über den Start der betreuten Aufgabenstunden am Anfang des Schuljahres und informiert die Eltern frühzeitig.

Art. 7 Absenzen / Abmeldungen

- 1 Bei einer Absenz infolge Krankheit, Arztbesuch, etc. sind die Eltern verpflichtet, ihr Kind bei der Leitung der betreuten Aufgabenstunde abzumelden.
- 2 Eine Anmeldung zu den betreuten Aufgabenstunden ist grundsätzlich verbindlich.

Eine Abmeldung ist möglich. Es braucht hierzu eine schriftliche Mitteilung an die Leitung der betreuten Aufgabenstunde mit Kopie an die Klassenlehrperson, ab wann und warum ein Kind die betreuten Aufgabenstunden nicht mehr besuchen wird.

Art. 8 Störendes Verhalten

- 1 Bei wiederholten, unentschuldigten Absenzen oder störendem Verhalten kann ein Kind durch die Schulleitung von den betreuten Aufgabenstunden ausgeschlossen werden.
- 2 Die Assistenz Schule der betreuten Aufgabenstunde führt eine Absenzenliste und informiert die Schulleitung frühzeitig über Schülerinnen und Schüler mit störendem Verhalten.

Art. 9 Umfang

- 1 Die betreuten Aufgabenstunden finden in der Regel am Montag-, Dienstag- und Donnerstagnachmittag nach dem regulären Unterricht statt und dauern längstens 45 Minuten, ab 15.30 Uhr bzw. 16.15 Uhr.
- 2 Die Schülerinnen und Schüler verlassen die betreute Aufgabenstunde sofort nach Erledigung der Hausaufgaben.
- 3 Falls die Assistenz Schule erkrankt und kein interner Ersatz mit angemessenem Aufwand gefunden wird, dann findet die betreute Aufgabenstunde nicht statt und die Schülerinnen und Schüler werden von der Klassenlehrperson nach Hause geschickt.

Art. 10 Gruppengrösse

- 1 Es werden in der Regel Gruppen bis 20 Schülerinnen und Schüler gebildet.
- 2 Sollte die Gruppengrösse über einen längeren Zeitraum die vorgegebene Zahl übersteigen, kann die Schulleitung die Teilung der Gruppe bei der Geschäftsleitung der Schule Thalwil beantragen.

Art. 11 Schulzimmer / Lehrmittel

Die Schulleitungen stellen den Gruppen eine geeignete Infrastruktur für die Durchführung der betreuten Aufgabenstunde zur Verfügung. Sie ermöglichen den Assistenzen Schule die Einsichtnahme und den Gebrauch der Lehrmittel.

III. Personal

Art. 12 Anstellung

- 1 Die betreuten Aufgabenstunden werden in der Regel von einer Assistenz Schule oder einer Betreuungsassistenz der Schulergänzenden Betreuung erteilt, welche über kein Lehrpatent oder eine pädagogische Ausbildung verfügen muss.
- 2 Die Regelungen zur Anstellung einer Assistenz Schule können dem Reglement Assistenzen Schule und Schulleitungsassistenzen der Schule Thalwil entnommen werden.

Art. 13 Personelle Unterstellung

Die Person, welche die betreute Aufgabenstunde leitet, ist der jeweiligen Schulleitung unterstellt.

IV. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 9. März 2026 von der Schulpflege Thalwil bewilligt. Es tritt per 01. August 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse im Zusammenhang mit der betreuten Aufgabenstunde oder der Hausaufgabenhilfe.

SCHULPFLEGE GEMEINDE THALWIL

Präsident Schulpflege



Thomas Hunziker

Leiter DLZ Bildung



Claudio Roten